

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Marie-Luise Dött, Ilse Aigner, Norbert Barthle, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 14/5709 –**

Verbesserungen für Freiwillige in europäischen und internationalen Freiwilligendiensten

Der „Europäische Freiwilligendienst für Jugendliche“ (EFD) ist ein Angebot für freiwillige Tätigkeiten von Jugendlichen vorwiegend innerhalb der Europäischen Union. Diese Einrichtung lässt sich mit Formen von Freiwilligendiensten, wie dem freiwilligen sozialen Jahr (FSJ) oder dem freiwilligen ökologischen Jahr (FÖJ) vergleichen. Im Bereich des EFD gibt es u. a. wegen der unterschiedlichen sozial- und steuerrechtlichen Absicherung bzw. Behandlung von Freiwilligentätigkeiten in den einzelnen Mitgliedstaaten große Unterschiede. Im Bereich der verschiedenen internationalen Freiwilligendienste engagieren sich jährlich Tausende von Jugendlichen. Aufgrund fehlender oder uneinheitlicher gesetzlicher Regelungen entstehen für die engagierten Jugendlichen oft vermeidbare Nachteile und es kommt auch hier zu Ungleichbehandlungen.

1. Hält die Bundesregierung es für gerechtfertigt, dass für Teilnehmer des FSJ und FÖJ in § 34 Nr. 3 des Hochschulrahmengesetzes ein Benachteiligungsverbot gesetzlich geregelt ist, für Teilnehmer des EFD jedoch nicht, und plant die Bundesregierung diese unterschiedliche Behandlung in dieser Legislaturperiode zu ändern?
2. Durch welche konkreten Maßnahmen plant die Bundesregierung die Teilnehmer des EFD, die unmittelbar vor Beginn des Freiwilligendienstes in einem Versicherungsverhältnis gestanden haben, im Rahmen der Arbeitslosenversicherung so abzusichern, dass ihre erworbenen Leistungsansprüche erhalten bleiben und plant die Bundesregierung diese Maßnahmen noch in dieser Legislaturperiode umzusetzen?
3. Beabsichtigt die Bundesregierung, eine Ausdehnung der Familienversicherung entsprechend § 10 Abs. 2 Nr. 3 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V), die für Teilnehmer des FSJ und FÖJ gelten, auch für Teilnehmer des EFD und plant die Bundesregierung diese Pläne in dieser Legislaturperiode umzusetzen?

4. Beabsichtigt die Bundesregierung die gesetzlichen Regelungen bei der Unfallversicherung derart zu ändern, dass für Teilnehmer am EFD ebenso wie für Teilnehmer des FSJ und FÖJ im Falle eines Dienstunfalls gemäß § 82 Abs. 2 SGB VII für die Leistungsberechnung der höhere Jahresverdienst zugrunde gelegt wird, der ohne Aufnahme des Freiwilligendienstes maßgeblich gewesen ist?
5. Plant die Bundesregierung den Dienst im Rahmen des EFD aus Gleichheitsgründen auch bei der Waisenrente aus der Unfallversicherung (§ 67 Abs. 3 SGB VII) als Verlängerungstatbestand für Zeiten nach Vollendung des 18. Lebensjahres vorzusehen und damit der Schul- oder Berufsausbildung insoweit gleichzustellen?
6. Plant die Bundesregierung den Dienst im Rahmen des EFD aus Gleichheitsgründen auch bei der Waisenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 48 Abs. 4 Nr. 2a SGB VI) als Verlängerungstatbestand für Zeiten nach Vollendung des 18. Lebensjahres vorzusehen und damit der Schul- oder Berufsausbildung insoweit gleichzustellen?

Die Fragen werden zusammen beantwortet, da mit ihnen die Vergünstigung junger Freiwilliger nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres (FSJG) und dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres (FÖJG) angesprochen werden.

Der Europäische Freiwilligendienst ist ein junges Förderprogramm der Europäischen Union, dessen Laufzeit sieben Jahre beträgt und zum 31. Dezember 2006 endet. Er wurde mit Beschluss 1031/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. April 2000 in das siebenjährige EU-Aktionsprogramm JUGEND integriert und gegenüber dem Vorläuferprogramm finanziell deutlich besser ausgestattet. Über das Vorläuferprogramm konnten von der Deutschen Agentur jährlich lediglich ca. 650 junge Freiwillige gefördert werden; nach dem neuen EU-Aktionsprogramm JUGEND sind es jährlich etwa 1 500 junge Freiwillige.

Soweit die Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Europäischen Freiwilligendienst keine Arbeitnehmer oder Beschäftigte nach deutschem Recht oder nach der EG-Verordnung 1408/71 sind, wird der sozialversicherungsrechtliche Schutz der jungen Freiwilligen des EFD derzeit dadurch gesichert, dass seitens der EU-Kommission alle Freiwilligen in einer Gruppenversicherung kranken-, unfall-, invaliditäts- und haftpflichtversichert werden. Darüber hinaus erhalten sie eine Anwartschaftsversicherung in Bezug auf einen ununterbrochenen Kranken- und Pflegeversicherungsschutz, um Unterbrechungszeiten durch den Europäischen Freiwilligendienst zu vermeiden. Die Kosten dafür werden aus den EU-Programmmitteln getragen.

Es gibt derzeit keine konkreten Pläne der Bundesregierung, den Europäischen Freiwilligendienst (EFD) in die nationalen Regelungen zur Förderung des FSJ und FÖJ einzugliedern. Hinreichende Praxiserfahrung mit dem EFD liegen noch nicht vor und verlässliche Aussagen und Bewertungen des EFD sowie Evaluierungsberichte zur Praxis sind seitens der Europäischen Union erst in einigen Jahren zu erwarten. Die Einbettung des EFD in nationale Regelungen bedarf außerdem der Abstimmung mit anderen Mitgliedstaaten sowie der Klärung, inwieweit hier gemeinschaftliche Regelungen in Betracht gezogen werden können.

Die Frage, inwieweit sich bestehende Regelungen beim EFD bewährt haben oder andere gemeinschaftliche oder nationale Maßnahmen sinnvoller erscheinen, wird in den Evaluierungsberichten der EU-Kommission behandelt werden. Parallel zu diesen Aktivitäten der EU-Kommission wird der im Dezember 2000 von dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend eingerichtete Nationale Beirat für das EU-Aktionsprogramm JUGEND Vorschläge

für eine Weiterentwicklung des sozialversicherungsrechtlichen Schutzes sowie anderer Vergünstigungen – ähnlich denen nach dem FSJG und FÖJG – erarbeiten, mit denen jedoch nicht vor Mitte des Jahres 2002 zu rechnen ist.

7. Welche Gründe sprechen aus Sicht der Bundesregierung dafür, dass für die Teilnehmer des FSJ und des FÖJ in § 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres (FSJG) bzw. des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres (FÖJG) während ihrer freiwilligen Tätigkeit ein Arbeitsrechtsverhältnis gesetzlich fingiert wird?

Teilnehmende am freiwilligen sozialen und ökologischen Jahr stehen nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts nicht in einem regulären Arbeitsverhältnis zu ihrem Träger, sondern in einem Rechtsverhältnis eigener Art. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer dieser Freiwilligendienste sind aber wie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sozial schutzbedürftig. Es ist daher sachgerecht, sie in gleicher Weise in der gesetzlichen Sozialversicherung (gesetzliche Renten-, Kranken-, Unfall-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung) pflichtzuversichern.

8. Ist der Bundesregierung bewusst, dass die Mitgliedstaaten der EU in einem gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass der „Empfehlung des Europäischen Parlamentes und des Rates über Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, jungen Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft“ vom 9. November 2000 aufgefordert werden, „die von ihnen im Rahmen der nationalen Rechtsvorschriften als geeignet erachteten Maßnahmen zu ergreifen, damit die anerkannte, unentgeltlich geleistete Freiwilligenarbeit nicht mit einer Beschäftigung gleichgestellt wird“, wobei insbesondere Maßnahmen ergriffen werden sollen, die die Mitgliedstaaten für geeignet halten, „um zu verhindern, dass die Freiwilligentätigkeit einer bezahlten Tätigkeit als abhängig Beschäftigter oder Selbständiger gleichgestellt wird und zu vermeiden, dass die auf nationaler Ebene zugelassenen Einrichtungen, die Freiwillige im Rahmen der grenzüberschreitenden Mobilität aufnehmen, einem Arbeitgeber gleichgestellt und deshalb zur Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen und Steuern für eben diese Freiwilligentätigkeiten verpflichtet werden“ und welche gesetzgeberische Maßnahmen plant die Bundesregierung aus diesem Bewusstsein heraus?
9. Für welchen Rechtsstatus für junge Freiwillige in der Europäischen Gemeinschaft setzt sich die Bundesregierung ein, und welche Maßnahmen plant sie, um ihren Standpunkt im europäischen Rahmen durchzusetzen?
10. Welche weiteren konkreten Maßnahmen plant die Bundesregierung, um die Voraussetzungen für freiwilliges Engagement von Jugendlichen im EFD im europäischen Kontext zu harmonisieren?
11. Hält die Bundesregierung es in Anbetracht der Tatsache, dass Kommission, Rat und Parlament der Auffassung sind, die jungen Freiwilligen seien keine Arbeitnehmer, für denkbar, dass für diese ein eigener Freizügigkeitsstatus geschaffen werden sollte und durch welche konkreten Maßnahmen will die Bundesregierung ihre Auffassung im europäischen Rahmen durchzusetzen?

Die Bundesregierung hat nicht die Absicht, Freiwilligendienste mit der bezahlten Tätigkeit als abhängig Beschäftigter oder Selbständiger gleichzustellen. Sobald die „Empfehlungen über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, jungen Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in

der Gemeinschaft“ von dem Europäischen Parlament und dem Rat verabschiedet worden sind, wird die Bundesregierung prüfen, welche Maßnahmen erforderlich sind, um den Zielen der Empfehlung gerecht zu werden.

Es ist nicht ausgeschlossen, dass sich im Rahmen einer europäischen/nationalen Harmonisierung ein eigener Freizügigkeitsstatus anbietet, wenn sich eine hinreichende soziale Absicherung der Freiwilligen erreichen lässt. Die Bundesregierung plant zunächst, eine Novellierung der geltenden gesetzlichen Regelungen für das freiwillige soziale und ökologische Jahr. In einem späteren, weiteren Schritt soll dann auch eine Harmonisierung mit den Regelungen des europäischen Freiwilligendienstes vorgenommen werden.

12. Beabsichtigt die Bundesregierung noch in diesem Jahr eine gesetzliche Regelung für einen sozialen und interkulturellen (internationalen) freiwilligen Dienst von Deutschen im Ausland zu schaffen?

Bereits jetzt besteht die Möglichkeit für junge Deutsche aufgrund der geltenden Regelungen des FSJG und FÖJG einen freiwilligen Dienst im europäischen Ausland zu leisten. Mit der Novellierung der gesetzlichen Regelungen zu den freiwilligen sozialen und ökologischen Jahren soll noch in diesem Jahr eine gesetzliche Regelung für interkulturelle freiwillige Dienste von Deutschen im Ausland geschaffen werden.

13. In welcher Weise gedenkt die Bundesregierung zu erreichen, dass Jugendliche, die einen (internationalen) freiwilligen Dienst im Ausland antreten nicht als Arbeitnehmer behandelt werden?

Jugendliche, die einen internationalen freiwilligen Dienst im Ausland antreten, der mit dem freiwilligen sozialen Jahr oder dem freiwilligen ökologischen Jahr vergleichbar ist, üben ihre Tätigkeit in aller Regel ohne Erwerbszweck aus. Das Verhältnis zwischen den jungen Freiwilligen und dem Projektträger ist regelmäßig nicht mit einem Arbeitsverhältnis zu vergleichen. Im Übrigen muss die Frage, ob im Einzelfall der Dienst in einem Arbeitsverhältnis ausgeübt wird, nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts aufgrund einer Gesamtwürdigung aller in Betracht kommenden Umstände beurteilt werden. Ein Missbrauch des freiwilligen Dienstes und die Verdrängung arbeitsrechtlicher Vertragsverhältnisse durch die Jugendlichen ist deshalb grundsätzlich ausgeschlossen.

14. Durch welche konkreten Maßnahmen gedenkt die Bundesregierung zu erreichen, dass Jugendliche, die einen (internationalen) freiwilligen Dienst im Ausland antreten, ausreichend, aber auch für die Betroffenen und ihre Trägerorganisationen kostengünstig nach dem Recht ihres Heimatlandes sozialversichert werden und durch diesen Dienst diesbezüglich keine Nachteile haben?
15. Durch welche konkreten Maßnahmen gedenkt die Bundesregierung zu erreichen, dass für deutsche Jugendliche, die einen (internationalen) freiwilligen Dienst im Ausland antreten, Kindergeld während des Dienstes gezahlt wird?

16. Durch welche konkreten Maßnahmen gedenkt die Bundesregierung zu erreichen, dass der internationale Freiwilligendienst im Ausland bei der Aufnahme eines Studiums entsprechend dem FSJG/FÖJG einheitlich anerkannt wird?

Die Fragen 14 bis 16 werden zusammen beantwortet.

Ob und welche Maßnahmen ergriffen werden, hängt von dem Ergebnis der in der Antwort zu Frage 12 erwähnten beabsichtigten Novellierung des FSJG und des FÖJG ab.

17. Plant die Bundesregierung den Europäischen Freiwilligendienst in die deutsche Gesetzgebung zum internationalen Freiwilligendienst einzubeziehen?

Konkrete Planungen der Bundesregierung, den EFD in die deutsche Gesetzgebung zum internationalen Freiwilligendienst einzubeziehen, gibt es nicht.

18. In welcher Weise plant die Bundesregierung, einen freiwilligen Dienst von älteren Menschen im Ausland gesetzlich zu fördern?

Die Bundesregierung plant derzeit nicht, einen freiwilligen Dienst von älteren Menschen im Ausland gesetzlich zu fördern.

